OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652098/16/SE

Datum:
Linz, 1. Oktober 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von N.G., vertreten durch H. Rechtsanwälte, X, B., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 8. Mai 2021, GZ: VerkR21-140-2021/LL, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass die Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung auf 12 Monate herabgesetzt wird, als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 8. Mai 2021, GZ: VerkR21-140-2021/LL, wurde N.G. (in der Folge: Beschwerdeführer) die Lenkberechtigung für eine Dauer von 15 Monaten, berechnet ab 7. März 2021, wegen Vorliegen eines bestimmten Tatbestandes nach § 7 Abs. 1 iVm Abs. 3 Führerscheingesetz 1997 – FSG, gemäß § 24 Abs. 1 iVm § 26 Abs. 2 FSG entzogen und darf vor Ablauf der Entziehungsdauer gemäß § 3 Abs. 2 FSG keine Lenkberechtigung erteilt werden.

Gemäß § 24 Abs. 3 FSG wurden als begleitende Maßnahmen die Absolvierung einer Nachschulung sowie die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens (einschließlich einer verkehrspsychologischen Stellungnahme) hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen vorgeschrieben.

Diese Entscheidung wurde im Wesentlichen damit begründet, dass sich der Beschwerdeführer am 7. März 2021 im Verdacht gestanden sei, den PKW mit dem Kennzeichen X, in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand auf einer öffentlichen Straße gelenkt zu haben. Trotz Aufforderung zur klinischen Untersuchung habe er sich geweigert, einer klinischen Untersuchung zu unterziehen.

I.2. Dagegen erhob der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde und beantragte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung sowie die Abänderung des angefochtenen Bescheids dahin, dass der Bescheid über die Entziehung der Lenkberechtigung ersatzlos aufgehoben wird.

In der Beschwerde wurde zusammengefasst vorgebracht, dass die Feststellung, der Beschwerdeführer habe die Aufforderung zur klinischen Untersuchung verweigert, unrichtig sei. Es sei am Ort der Kontrolle zu einem unfreundlichen Wortwechsel gekommen, weil die Leiterin der Amtshandlung unbedingt eine „freiwillige“ Harnprobe wollte, was der Beschwerdeführer verweigerte. Der Beschwerdeführer habe jedoch die Aufforderung, im Dienstfahrzeug zur Dienststelle mitzufahren, befolgt und in weiterer Folge die amtsärztliche Untersuchung nicht verweigert. Es sei durch den Beschwerdeführer kein Verhalten gesetzt worden, das den Bescheid über die Entziehung der Lenkberechtigung tragen könnte.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt bezughabenden Verfahrensakt mit Schreiben vom 26. Mai 2021, eingelangt am 31. Mai 2021, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Mit Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 16. Juli 2021, GZ: LVwG-652098/8/SE/AW, mündlich verkündet am 29. Juni 2021, wurde die Beschwerde gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 8. Mai 2021, GZ: VerkR21-140-2021/LL, mit dem die Lenkberechtigung für eine Dauer von 15 Monaten nach § 7 Abs. 1 iVm Abs. 3 Führerscheingesetz 1997 – FSG, gemäß § 24 Abs. 1 iVm § 26 Abs. 2 FSG unter Vorschreibung begleitenden Maßnahmen nach § 24 Abs. 3 FSG entzogen wurde, als unbegründet abgewiesen.

Diese Entscheidung wurde im Wesentlichen damit begründet, dass das Straferkenntnis der belangten Behörde vom 8. Mai 2021, GZ: BHLL/921100021722/21, wegen Übertretung nach § 99 Abs. 1 lit. b iVm § 5 Abs. 5 erster Satz und Abs. 9 StVO 1960 mangels Beschwerdeerhebung in Rechtskraft erwachsen sei und für das Führerscheinverfahren Bindungswirkung entfalte.

I.5. Mit Schriftsatz vom 12. Juli 2021, eingelangt am selben Tag, begehrte N.G., vertreten durch H. Rechtsanwälte, X, B. (im Folgenden: der Antragsteller), die Wiederaufnahme des mit Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 16. Juli 2021, GZ: LVwG-652098/8/SE/AW, abgeschlossenen Verfahrens.

Dem Wiederaufnahmeantrag wurde mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 19. Juli 2021, GZ: LVwG-652098/9/SE, stattgegeben.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 2. September 2021 eine mündliche Verhandlung durch, an der der Beschwerdeführer mit seinem Rechtsvertreter teilnahm. Die belangte Behörde war entschuldigt. Es wurden die amtshandelnden Polizistinnen E.M. (in der Folge: Zeugin 1) und C.H. (in der Folge: Zeugin 2) als Zeuginnen befragt.

Der Beschwerdeführer und sein Rechtsvertreter konnten ihre rechtlichen Standpunkte präzisieren und dartun, sowie bei der Ermittlung des relevanten Sachverhalts, insbesondere auch durch die Befragung der Zeuginnen, mitwirken.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen, die Durchführung einer mündlichen Verhandlung sowie Befragung von Zeuginnen und das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 27. September 2021, GZ: LVwG-604626/16/SE.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Beschwerdeführer verweigerte am 7. März 2021, um 17:54 Uhr, auf der Dienststelle der API Wels, sich zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung einer klinischen Untersuchung zu unterziehen, obwohl er im Verdacht stand, zuvor den PKW mit dem Kennzeichen X, in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand auf öffentlichen Straßen gelenkt zu haben. Diese Verweigerung wurde trotz erfolgter Aufforderung der Polizeibeamtin, sich der amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen, aufrechterhalten.

Das diesbezüglich von der belangten Behörde ergangene Straferkenntnis vom 8. Mai 2021, GZ: BHLL/921100021722/21, hinsichtlich der Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 lit. b iVm § 5 Abs. 5 erster Satz und Abs. 9 StVO 1960 wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 27. September 2021, GZ: LVwG-604626/16/SE, mit der Maßgabe, dass die verhängten Geld- und Ersatzfreiheitstrafen herabgesetzt wurden, bestätigt. Dieses ist mit Zustellung an den rechtsfreundlichen Vertreter am 29. September 2021 in Rechtskraft erwachsen.

Dem Beschwerdeführer wurde bereits vom 10. März 2019 bis 23. Oktober 2019 die Lenkberechtigung wegen einer Übertretung nach § 99 Abs. 1 lit. b StVO 1960 entzogen.

II.3. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus den oben angeführten Beweismitteln.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes 1997 – FSG, BGBl. Nr. 120/1997, idgF, lauten:

„Allgemeine Voraussetzung für die Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
[...]
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
[...]
(2) Personen, denen eine Lenkberechtigung mangels Verkehrszuverlässigkeit entzogen wurde, darf vor Ablauf der Entziehungsdauer keine Lenkberechtigung erteilt werden.
[...]

Verkehrszuverlässigkeit

§ 7. (1) Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen

1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

(2) [...]

(3) Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand:

1. ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hierbei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, auch wenn die Tat nach § 83 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zu beurteilen ist;

[...]

(4) Für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen sind deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs. 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.

[...]

Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung
Allgemeines

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2, A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig [...].

(2) [...]

(3) Bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann die Behörde begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a eine Nachschulung anzuordnen:

1. wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 4) erfolgt,
2. wegen einer zweiten in § 7 Abs. 3 Z. 4 genannten Übertretung innerhalb von zwei Jahren oder
3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 1a SVO 1960.

Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren

des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder Suchtgiftbeeinträchtigung und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 jedoch eine Nachschulung anzuordnen. Im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens kann die Beibringung der erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen werden. Bei einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen. Wurde eine dieser Anordnungen innerhalb der festgesetzten Frist nicht befolgt oder wurden die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beigebracht oder wurde die Mitarbeit bei Absolvierung der begleitenden Maßnahme unterlassen, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung. Wurde von einem Probeführerscheinbesitzer die Anordnung der Nachschulung nicht befolgt oder die Mitarbeit bei dieser unterlassen, so ist die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Wurde die Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) gemäß § 4c Abs. 2 nicht befolgt oder wurde dabei die Mitarbeit unterlassen, so ist die Lenkberechtigung jener Klasse, für die die angeordnete(n) Stufe(n) nicht absolviert wurde(n), bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Eine diesbezügliche Entziehung der Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung der Klassen C(C1), CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich. Die Anordnung der begleitenden Maßnahme oder des ärztlichen Gutachtens hat entweder im Bescheid, mit dem die Entziehung oder Einschränkung ausgesprochen wird, oder in einem gesonderten Bescheid zugleich mit dem Entziehungsbescheid zu erfolgen. Die Behörde hat eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer das Verkehrscoaching zu absolvieren ist. Wird das Verkehrscoaching nicht innerhalb dieser Frist absolviert, hat die Behörde die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.
[...]

Sonderfälle der Entziehung

§ 26. [...]
(2) Wird beim Lenken oder Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeugs
[...]
2. ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung eines Delikts gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen, ist die Lenkberechtigung auf mindestens zwölf Monate zu entziehen,
[...]

III.2. In § 7 Abs. 3 FSG sind bestimmte Tatsachen festgelegt, wonach entsprechend § 7 Abs. 1 FSG die Verkehrszuverlässigkeit einer Person nicht (mehr) gegeben ist. Nach § 7 Abs. 3 Z. 1 FSG fehlt es an der Verkehrszuverlässigkeit, wenn jemand ein Kraftfahrzeug gelenkt und hierbei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 lit. b StVO 1960 begangen hat.

Die Entscheidung, ob eine solche "bestimmte Tatsache" gemäß § 7 Abs. 3 FSG vorliegt, stellt für die Behörden und Verwaltungsgerichte im Verfahren über die Entziehung der Lenkberechtigung eine Vorfrage iSd § 38 AVG dar. Sofern die

Verwaltungsstrafbehörde darüber rechtskräftig entschieden hat, entfaltet diese Entscheidung über die Vorfrage Bindungswirkung gegenüber der Führerscheinbehörde (vgl. VfGH 14.03.2013, Zl. B1103/12).

Die rechtskräftige Bestrafung einer Person mit Bescheid – idR mit Strafverfügung oder Straferkenntnis – entfaltet Bindungswirkung, d.h. es steht der Führerscheinbehörde bzw. dem Verwaltungsgericht nicht zu, die Verwirklichung des in Rede stehenden Delikts in Zweifel zu ziehen (vgl. VwGH 18.10.2017, Ra 2017/11/0145).

Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt eindeutig ergibt, liegen diese Voraussetzungen konkret vor. Der Beschwerdeführer verweigerte am 7. März 2021, 17:54 Uhr, die amtsärztliche Untersuchung, zu der er von einer Polizeibeamtin aufgefordert wurde, da der Verdacht bestand, dass er in einem durch Suchtmittel beeinträchtigten Zustand ein Kraftfahrzeug lenkte.

Das diesbezüglich von der belangten Behörde ergangene Straferkenntnis vom 8. Mai 2021, GZ: BHLL/921100021722/21, hinsichtlich der Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 lit. b iVm § 5 Abs. 5 erster Satz und Abs. 9 StVO 1960 wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 27. September 2021, GZ: LVwG-604626/16/SE, mit der Maßgabe, dass die verhängten Geld- und Ersatzfreiheitstrafen herabgesetzt wurden, bestätigt. Dieses ist mit Zustellung an den rechtsfreundlichen Vertreter am 29. September 2021 in Rechtskraft erwachsen.

III.3. Dem Beschwerdeführer wurde bereits vom 10. März bis 23. Oktober 2019 die Lenkberechtigung wegen einer Übertretung nach § 99 Abs. 1 lit. b StVO 1960 entzogen, somit hat der Beschwerdeführer nunmehr zum wiederholten Mal eine bestimmte Tatsache iSd § 7 Abs. 3 FSG begangen.

Da keine erschwerenden Umstände vorliegen erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Vorschreibung der Mindestentzugsdauer von 12 Monaten als angemessen.

III.4. Gegen die die vorgeschriebenen Begleitmaßnahmen gemäß § 24 Abs. 3 FSG wurde nichts vorgebracht, weshalb darauf nicht einzugehen war.

Die Beschwerde war daher mit der Maßgabe der Herabsetzung der Entzugsdauer auf 12 Monate als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder

weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer